

MLPD Hochschulgruppe Friedrich - Schiller Universität Jena

Satzung

von 26. März 2019

Präambel

Die Hochschulgruppe der MLPD an der Friedrich-Schiller Universität Jena fühlt sich der Freiheitsideologie des wissenschaftlichen Sozialismus, der internationalen Solidarität mit dem Kampf der Arbeiterklasse und breiten Massen auf der Welt, dem proletarischen Internationalismus, dem Kampf gegen die drohende Umweltkatastrophe, dem antifaschistischen Kampf, der Rebellion der Jugend für ihre Zukunft und dem Kampf um die Befreiung der Frau verpflichtet.

Die Hochschulgruppe der MLPD an der Friedrich Schiller Universität in Jena gibt sich folgende Satzung

§1 Allgemeines

(1) Die Hochschulgruppe der MLPD an der Friedrich Schiller Universität Jena ist eine den Grundsätzen der Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschland (MLPD) verpflichtete Gruppierung im Sinne des Organisationsstatus der MLPD

(2) Durch ihre Arbeit trägt sie zur politischen Bildungsarbeit und der Gewinnung von Studierenden, von Lehrpersonal und Angestellten der Friedrich-Schiller Universität für ein gesellschaftspolitisches Engagement bei.

§ 2 Namen und Sitz

(1) Die Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulgruppe der MLPD

(2) führt den Namen Hochschulgruppe der MLPD an der Friedrich-Schiller Universität Jena.

(2) Der Sitz der MLPD Hochschulgruppe ist Jena.

§ 3 Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder der Hochschulgruppe der MLPD können Studierende, Lehrpersonal, Angestellte oder ehemalige Angehörige der Friedrich-Schiller Universität Jena sein.

(2) Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der Friedrich-Schiller Universität sind.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.

Die Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe der MLPD endet durch

1.) Austritt,

2.) Ausschluss oder

3.) Tod des Mitglieds.

§ 5 Beiträge

(1) Die Vereinigung erhebt keine Beiträge

§ 6 Organe der Hochschulgruppe der MLPD sind:

- 1.) der Vorstand,
- 2.) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt die Vereinigung als gesetzlicher Vertreter nach außen. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Amtsperiode des Vorstands endet durch die jederzeit mögliche Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die ordentlichen Mitglieder der Hochschulgruppe der MLPD sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann im Interesse der Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Hochschulgruppe der MLPD werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu klären sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1.) Entlastung des Vorstands,
- 2.) Wahl des Vorstands,
- 3.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- 4.) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- 5.) Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kompetenzen,
- 6.) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- 7.) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied der Hochschulgruppe der MLPD ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind geheim.
- (3) Ein Bewerber ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung der Hochschulgruppe der MLPD

- (1) Die Hochschulgruppe der MLPD kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung der Hochschulgruppe der MLPD fällt das Vermögen an die MLPD - Jena zwecks Verwendung für ihre politische Arbeit.

Ort und Datum: Jena, den 26.3.2019